

Kurztitel

Normverbrauchsabgabegesetz

Kundmachungsorgan

BGBL. Nr. 695/1991 zuletzt geändert durch BGBL. Nr. 681/1994

§/Artikel/Anlage

§ 13

Inkrafttretensdatum

27.08.1994

Außerkrafttretensdatum

09.01.1998

Text**Mitwirkung anderer Behörden**

§ 13. (1) Im Falle einer erstmaligen Zulassung zum Verkehr im Inland hat die Zulassungsbehörde zu überprüfen, ob eine Bescheinigung im Sinne des § 10 vorliegt. Liegt keine Bescheinigung vor, so hat die Zulassungsbehörde auf Grund der zur Zulassung vorgelegten Unterlagen zu prüfen, ob das Kraftfahrzeug von einem inländischen Unternehmer im Inland erworben wurde oder von einem inländischen Unternehmer angemietet worden ist.

(2) Die Zulassungsbehörde hat dem Finanzamt, das für die Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer zuständig ist, jedenfalls halbjährlich Zulassungsfälle zu übermitteln, bei denen die erstmalige Zulassung zum Verkehr im Inland vorgenommen wurde und

- a) weder eine Bescheinigung im Sinne des § 10 vorliegt
- b) noch sich aus den zur Zulassung vorgelegten Unterlagen ergibt, daß das Kraftfahrzeug von einem inländischen Unternehmer im Inland erworben wurde oder von einem inländischen Unternehmer angemietet worden ist.